Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 268.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freytag, den 6 Merz 1801. Viertes Quartal. Den 15 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 7. Febr.

(Fortsetzung.)

Folgende Gutachten der Finanzcommißion über Nationalgüter-Verkäuffe im Canton Leman werden in Berathung genommen:

Distrikt Morsee.

1) Apples, en Voilapraz, 1/3 Juch. Grundstück: geschäzt 40, verkauft 81, vorgelöst 41 Fr. — Weibelmättchen; schlechtes Land.

2) Apples, en Lochy, 1/3 Juch. Grundstück: geschäzt 40, verkauft 41, vorgelöst 1 Fr. — Ebenfalls schlechtes Land.

3) Apples sous le Mesret, 1/2 Juch. Wiesen: geschäzt 90, verkauft 259, vorgelöst 169 Fr. — Weibelmatte; schlechte Wiesen.

4) Préverenges, à la Mingarde, 1/4, 1/6 Juch. Reben: gesch. 450, verk. 452, vorgel. 2 Fr. Mittelmäßiger Abtrag; Mangel an Erde.

5) Lonay und Espanettes en Croix, 3/4, 1/8, 1/16 Juch. Reben: geschäzt 575, verkauft 852, vorgelöst 177 Fr. — Schlechter Zustand. — Hier ist ein Rechnungsfehler. Entweder ist die Schatzung oder das Vorgelöste um 100 Fr. grösser als angegeben; was dann auch in der Hauptsumme einen Unterschied macht.

6) Lonay, au Vigny, 1 1/2, 1/8 Juch. Reben: geschäzt 1300, verkauft 2515, vorgelöst 1215 Fr. — Schlechter Zustand; leichtes Land.

7) Ebendaselbst, 1 1/4 Juch. Reben: geschäzt 800, verkauft 1671, vorgelöst 871 Fr. — Steinichtes, zum Theil unfruchtbares Land.

8) Lonay, en Greveyres, 1/2, 1/8 Juch. Reben: geschäzt 375, verkauft 531, vorgelöst 156 Fr. Schlechtes Land; zum Theil unter Wasser.

9) Lonay, en Chavent, 4 Juch. Grundstück: geschäzt 1000, verkauft 2002, vorgelöst 1002 Fr. — Schlechtes Land; wenig Abtrag.

Unter den zur Ratifikation vorgeschlagenen werden folgende vermißt, deren Versteigerung bewilliget worden:

1. Apples, es près des Marchel, 1/6 Juch. Wiesen, geschäzt 80 Fr.

2. Apples, à la Goletaz, 1/2 Juch. Land, geschäzt 50 Fr.

3. Lonay, en Greveyres, 2 Juch. Reben und Wiesen: gesch. 900 Fr.

4. Sous Lonay, 1/4 Juch. Wiesen, geschäzt 100 Fr.

Von der Finanzcommißion wird angerathen, die von der Vollziehung vorgeschlagenen Käufe zu ratificiren.

Der Rath genehmigt diesen Antrag.

Distrikt Lausanne.

1. Haus und Baumgarten zu Lausanne, au petit Chateau, 15/12 Juch.: geschäzt 4000, verk. 4240, vorgel. 240 Fr. — Pachtzins 120. 3000 Reparat.

2. En Rougimel, bey Lausanne, 8 Ouvr. 5/12 1/2 Reben: geschäzt 2500, verkauft 3623, vorgelöst 1123 Fr. — Geringer Abtrag; Erneuer.

3. En Villars, bey Lausanne, 2 3/4 Ouvr. Reben: geschäzt 550, verkauft 701, vorgelöst 151 Fr. — Schlechte Reben, ohne Abtrag.

4. En Contigny, bey Lausanne, 10 Ouvr. Reben: geschäzt 2500, verkauft 4230, vorgel. 1730 Fr. Geringer Abtrag; Erneuer.

5. Ebendaselbst, 12 5/12 Ouvr. Reben: geschäzt 3000, verkauft 4430, vorgelöst 1430 Fr. — Geringer Abtrag; Erneuer.

6. Gleicher Ort, 2 1/2 Ouvr. Reben: gesch. 625, verk. 1006, vorgel. 381 Fr. — Geringer Abtrag.

7. Sur Montbenon, bey Lausanne, 1 1/3 Ouvr.

Reben: geschäzt 400, verk. 553, vorgel. 153 Fr. — Guter Verkauf.

8. En Jurigoz bey Lauf., 5 Ouvr. 4/12 1/2 Reben: geschäzt 1600, verk. 2750, vorgel. 1150 Fr. — Mittelmäßiger Abtrag.

9. Gleicher Ort, 8 Ouvr. 10/12, 1/2 Reben: geschäzt 3000, verkauft 4562, vorgelöst 1562 Fr. — Mittelmäßiger Abtrag.

10. Derrière Bourg bey Lauf., 13 Ouvr. Reben: geschäzt 5500, verkauft 10913, vorgelöst 5413 Fr. — Sehr wohl verkauft.

11. Devant les Moulins bey Pully, 1/4 und 1/8 Juch. Reben: geschäzt 900, verk. 1008, vorgel. 108 Fr. — Vernachläßigte Reben.

12. Gleicher Ort, 3/4 Juch. Reben: gesch. 1800, verkauft 3430, vorgelöst 1630 Fr. — Vernachläßigt; geringer Abtrag.

13. Gleicher Ort, 3/4 Juch. Reben: gesch. 1800, verk. 2360, vorgel. 560 Fr. — Geringer Abtrag.

14. Aux Vendettes bey Pully, 1 1/4, 1/24 Juch. Reben: geschäzt 3000, verkauft 5800, vorgelöst 2800 Fr. — Kleiner Abtrag.

15. A la Croche bey Pully, 3/4, 1/36 und 1/48 Juch. Reben: geschäzt 2000, verkauft 3300, vorgelöst 1300 Fr. — Kleiner Abtrag.

16. En Chantamerlox bey Pully, 3/4, 1/9 Juch. Reben: geschäzt 1750, verkauft 2401, vorgel. 651 Fr. — Kleiner Abtrag.

17. En Senaleche bey Pully, 2/3, 1/6, 1/32 Juch. Reben: geschäzt 2250, verkauft 4223, vorgelöst 1973 Fr. — Weniger Abtrag.

18. Gleicher Ort, 2/3, 1/6, 1/32 Juch. Reben: geschäzt 2250, verkauft 3460, vorgelöst 1210 Fr. — Weniger Abtrag.

19. Vers les Moulins bey Pully, 1/3, 1/16 Juch. Reben: geschäzt 1000, verkauft 1330, vorgelöst 330 Fr. — Weniger Abtrag.

20. En Rochettaz dessous bey Pully, 1 1/2 Juch. Reben: geschäzt 3500, verkauft 3501, vorgelöst 1 Fr. — Geringer Abtrag; Reparat. einer Mauer. — Duport war der einzige, der auf diese Reben geboten hat; und auch verstückelt wollte Niemand darauf bieten.

Unverkauft bleibt nichts in diesem Distrikt.

Die Finanzcommißion glaubt, daß zu allen diesen Veräusserungen die Ratifikation ertheilt werden sollte.

Der Rath genehmigt diesen Antrag.

Distrikt Ryfthal.

1. Lutry, à la Taffeyre, 10, 1/2, 1/18 Ouvr. Reben: geschäzt 4400, verk. 6351, vorgel. 1951 Fr. — Scheinen wohl verkauft.

2. a. Lutry, en Plantaz, 3/4 Juch. Reben. Nicht verkauft. Ward kein Bot darauf gethan. Scheinen um Fr. 2500 zu hoch geschäzt zu seyn, da sie erneuert werden müssen. Man biete an Fr. 1800.

2. b. Lutry, en Crochet, 9 foss. 7 — 6 Reben: Nicht verkauft. Schatzung 3800 Fr. Höchstes und einziges Bot Fr. 3801. Da es nicht zum Verkauf vorgetragen wird, so scheint es, daß derselbe mißrathen worden.

3. Lutry, en Montaneyre, 2 3/4 Ouvr. Reben: geschäzt 1000, verkauft 1003, vorgelöst 3 Fr. — Geringer Abtrag; schlecht gehalten; Erblehen, wo man die Pacht nicht ändern könnte.

4. Lutry, en Chamaley, 3 Ouvriers Reben: geschäzt 1200, verkauft 1207, vorgelöst 7 Fr. — Gleich wie oben.

5. Lutry, à la Toffaire, 5 foss. 3 - 4 Reben: Nicht verkauft. Schatzung Fr. 2000. Höchstes Bot Fr. 2521. Ist in gleichem Fall wie N. 2 b., worüber sich wegen des Mehrwerths zu verwundern ist.

6. Villette, à la Barberonnaz, 5 1/4 Ouvr. Reben: geschäzt 2500, verkauft 2760, vorgel. 260 Fr. Ziemlich wohl verkauft.

7. — au Crau bichet, 1 1/3, 1/8 Ouvr. Reben: geschäzt 650, verk. 1021, vorgelöst 371 Fr. — Wohl verkauft.

8. — en Tressevent, 1 1/2, 1/8 Ouvr. Reben: geschäzt 750, verkauft 800, vorgelöst 50 Fr. — Scheinen ihren Werth erreicht zu haben. — Auf dem ersten Etat war nur 1 1/2 Ouvrier angegeben worden; daher geringe Schatzung.

9. Gleicher Ort, 1 Ouvr. Reben: geschäzt 700, verkauft 711, vorgel. 11 Fr. — Wohl verkauft. — Auf dem ersten Etat war irrig 1 2/3 Ouvrier enthalten gewesen; daher geringe Schatzung.

10. Gleicher Ort, 2/3 Ouvr. Reben: geschäzt 300, verk. 301, vorgel. 1 Fr. — Ziemlich wohl verkauft. — Auf dem ersten Etat waren diese Reben zu 1 2/3 Ouvrier angegeben und demzufolge zu Fr. 700 geschäzt. Bey eingesehenem Irrthum ward die Schatzung auf Fr. 300 heruntergesezt. Der Ersteigerer scheint einer der Rebleute zu seyn; wenigstens trägt er den gleichen Namen.

11. Chenaux, au Nez, 2/3 Ouvr. Reben:

geschäzt 330, verkauft 431, vorgelöst 101 Fr. — Ziemlich wohl verkauft.

12. Riez, au Clos Pudrin, 3 3/4 Ouvr. Reben: geschäzt 1875, verkauft 1953, vorgelöst 78 Fr. Scheinen wohl verkauft.

13. — en Barillet, 4 1/12 Ouvr. Reben: geschäzt 2000, verkauft 3621, vorgelöst 1621 Fr. — Scheinen wohl verkauft.

14. — en Feneyre, 1 1/3 Ouvr. Reben: geschäzt 650, verkauft 1066, vorgelöst 416 Fr. — Scheinen wohl verkauft.

15. Epesses, en Calamin, 2 Ouvr. Reben: geschäzt 1000, verkauft 1203, vorgelöst 203 Fr. — Scheinen wohl verkauft.

16. — en Creyva Vers, 6 Ouvr. Reben und 4 Ouvr. de Planche: gesch. 3200, verk. 5801, vorgel. 2601 Fr. — Scheinen sehr wohl verkauft.

Etwas auffallend ist es, daß bey der ersten Steigerung auf die grössere Hälfte der zu verkaufenden Stücke gar kein Bot gethan worden ist. Ueberhaupt ist auch hier das Vorgelöste bey den meisten Reben unbedeutend klein.

Unverkauft sind 3 Stück Wiesen in der Gemeinde St. Saphorin von Fr. 3800 Schatzung.

Die Finanzcommißion räth die Ratifikation sämtlicher dieser Grundstücke an.

Der Rath genehmigt diesen Antrag.

Distrikt Ifferten.

1. En Geyre, ein Garten, 1/6 Juch.: geschäzt 300, verkauft 550, vorgelöst 250 Fr. — Sey dem Ansehen nach wohl verkauft; die Nutzung habe aber dem Zollner gehört.

2. Es Seytorées, 5 Juch. Wiesen, um Fr. 132 verliehen: geschäzt 3300, verk. 4120, vorgel. 820 Fr. Geben schlechtes Futter.

Unverkauft.

Près le Pont de la plaine, ein kleines Wohngemach: geschäzt 200 Fr.

In Chavannes eine Behausung: geschäzt 2000 Fr.

B. G. In der Hoffnung, es seyen diese Güter zu ihrem wahren Werth gekommen, kann Ihre Finanzcommißion die Ratifikation ihres Verkaufs nicht mißrathen.

Der Rath genehmigt diesen Antrag.

Distrikt Vivis.

In der Gemeind Vivis; En Praz soit Rouvenaz, Wiesen und Land, 20 1/6 Mannwerk Fr. 81: gesch. 1600 — Erlös 1650 — Ueberschuß 50 Fr. Unfruchtbar, und der Ueberschwemmung ausgesezt.

2. Es Cheneveyres, Reben, 5 1/3 1/4 Mannw.: gesch. 1400 — Erlös 3375 — Ueberschuß 1975 Fr. Bedarf Erneuerung.

3. Es dits lieux, Reben: 1 1/3 1/4 Mannw.: gesch. 364 — Erlös — 600 — Ueberschuß 236 Fr. Leichter Grund.

4. Es dits lieuz, Reben: 3 1/12 Mannw.: gesch. 615 — Erlös 1375 — Ueberschuß 760 Fr. Mit alten Stöcken besezt.

5. Es dits lieux, Reben: 3 3/4 Mannw.: gesch. 787 — Erlös 1340 — Ueberschuß 553 Fr. Leichter Grund.

6. Es Credeiles, Reben: 1 5/12 Mannw.: gesch. 425 — Erlös 750 — Ueberschuß 325 Fr. Gleiches Verhältniß.

7. In der Gemeinde Latour: En paradis soit Clos d'Aubonne dessous, Reben: 3 1/12 Mannw.: gesch. 925 — Erlös 1220 — Ueberschuß 295 Fr. Leichter Grund, gering in Abtrag.

8. Au même lieu, Reben: 10/12 Mannw.: gesch. 250 — Erlös 404 — Ueberschuß 154 Fr. Dem vorigen gleich.

9. Crêt Richard, Reben: 5 1/2 Mannw.: gesch. 1980 — Erlös 2160 — Ueberschuß 180 Fr. Abgelegen.

10. In der Gemeinde Bloney: En Cor soit Buticard: 21 2/3 Mannw. Reben und Wiesen: gesch. 4500 — Erlös 5520 — Ueberschuß 1020 Fr. Schlecht und kostbar im Unterhalt.

11. In der Gemeinde Clarens: Wohnung nebst wirthschaftlichen Gebäuden und 4 Mannw. Wiesen: gesch. 1000 — Erlös 2250 — Ueberschuß 1250 Fr. Große Unterhaltung.

12. En Romanel, Rebland: 36 Mannw.: gesch. 8640 — Erlös 11500 — Ueberschuß 2860 Fr. Alt und der Heerdentführung ausgesezt.

13. In der Gemeinde Corsier: En Plan dessous, Reben: 3 2/3 Mannw.: gesch. 1100 — Erlös 1535 — Ueberschuß 435 Fr. Reben u. Mauer fodern Erneuerung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Sur la Suisse à la fin du dixhuitième Siècle. à Luneville 1801. 8. S. 205.

Es ist dieß das große Meisterstück, auf welches sich die Federalisten beruffen, wenn man es wagt, die Liberalität ihrer Grundsätze zu bezweifeln; man versi-

chert auch, es stehe diese Schrift in den Boudoirs der Damen und Herren zu, die in ihren müßigen Stunden an der Wiederherstellung der alten Eidsgenossenschaft arbeiten, in nicht geringem Credit..... dieser Art von Celebrität ist sie in der That sehr geeignet: ihre prätensionsvolle Ziererey fängt gleich auf dem Titel an, wo der bedeutungsvolle Druckort Lüneville (sie ist bey Füßli in Zürich gedrukt) anzeigt, auf welchem Theater der Vf. seinen Einfluß spielen zu lassen gedenkt. Die Schrift selbst ist eigentlich die sehr vollständige Sammlung aller politischen Aufsätze, die der Vf. während der Schweizer-Revolution, bey verschiedenen Veranlassungen niederschrieb, und die vielleicht einiges momentanes Verdienst haben mochten, des Aufbehaltens aber schwerlich werth waren.... Mit welcher Sündflut von Büchern würden wir überschwemmt werden, wenn nach diesem Vorbilde, Jeder der während der Revolution Aufsätze oder Denkschriften irgend einer Art zu verfassen veranlaßt ward, dieselben nun in vollständigen Sammlungen der Nachwelt überliefern wollte! In der Vorrede thut sich der Vf. großes darauf zu gute, daß er zu Anfang 98 so vieles vorausgesagt habe, was dann später erfolgt ist: Es bedarf in der That einer hohen Divinationsgabe, um, wenn man ein Haus in Flammen stehen sieht, den Aschenhaufen vorauszusehen.

Man findet also hier (S. 1 — 31), Bemerkungen über den 98ger Entwurf einer helvetischen Staatsverfassung. (S. 32 — 91) Ueber die Lage der Schweiz im Anfang des Jahrs 1800. Diese, erst besonders, und dann in der Höpfnerischen Monatschrift gedrukte, in deutscher Sprache als von Decan Ith, in französischer als von Heinr. Meister herrührend, herumgebotene Abhandlung, ist schon früher in unsern Blättern (S. 668) angezeigt worden. (S. 92 — 114) Lobpreisende Anzeige von Mallet-du-Pan's bekannter Schrift über die Revolution der Schweiz. (S. 115 — 162) Ueber die Entschädigungsbegehren sogenannter Zürcherpatrioten gegen die ehmalige Zürcherregierung. (S. 163 — 182) Versuch eines Constitutionsentwurfs für die Schweiz. Dreyzehn bis fünfzehn Cantone, sollen jeder 3 Deputirte zu einem permanenten Congreß senden, der sich selbst ergänzt. In den Cantonen sind souveraine Räthe, die sich auch selbst ergänzen, so jedoch, daß sie an einen Vorschlag der Distrikte gebunden sind, wo dann für jede vacante Stelle jeder Distr. 3 Candidaten vorschlägt. (Man sieht, daß die Städte-Regierung auf diese Art nicht übel eingeleitet seyn würde.) Das Ganze ist so mangelhaft und vag, daß man, wie mit allen Föderatio-Verfassungen für die Schweiz, die Rec. bisdahin zu Gesichte kamen, geradehin damit machen kann, was man will, versteht sich jedoch nichts vernünftiges. (S. 183 — 89) Brief an einen Freund, der den Vf. aufforderte, an einem politischen Tagblatt Theil zu nehmen. (S. 190 — 205) Gespräch zwischen den beyden Damen Heutelie und Rasconie. Ein über alle Massen geschmakloses Produkt. U.

Anzeige.

Eine Gesellschaft helvetischer Bürger, die sich's zur höchsten Ehre schätzen, Freunde der Wahrheit und der guten Sache zu seyn, hat sich entschlossen, eine Zeitschrift zu bearbeiten, und im Anfang des künftigen Monats unter dem Titel: Helvetische Zeitung, herauszugeben, deren Hauptzweck Belehrung und Bildung sey, und welche demnach folgende Gegenstände liefern soll: 1) Gemeinwichtige Aufsätze vermischten Inhalts, zur Beförderung nüzlicher Wahrheiten, des Gemeingeistes und Bürgersinnes; Sittenschilderungen; Charakterzüge. 2) Die Verhandlungen des gesezgebenden Rathes in ihren Resultaten, welche ein allgemeines Interesse haben. 3) Die vornehmsten Beschlüsse und Verfügungen der Regierung und ihrer Minister. 4) Die Verwaltung und Justizpflege der Republik, in sofern beyde die öffentliche Aufmerksamkeit verdienen. 5) Staats- und landwirthschaftliche Vorschläge. 6) Aeussere Verhältnisse der Republik, Friedens-Unterhandlungen, Traktaten, Allianzen. 7) Wichtige Begebenheiten im Auslande, sie mögen politischer, wissenschaftlicher oder merkantilischer Art seyn. 8) Litteratur- und Kunstanzeigen. — Von dieser Zeitschrift erscheinen zwey starke Blätter in jeder Woche, Mittwochs und Samstags, im Format und Lettern der allgemeinen Zeitung. Ihre Verfasser machen sich strenge Wahrheit und einen würdigen Ton zum Gesetze, und werden ihre Liebe zur republikanischen Verfassung nie in persönliche Beleidigung ausarten lassen. — Der Preis dieser Schrift ist in Bern 20, und ausser Bern portofrey 25 Batzen vierteljährig. Auf dieses Blatt werden gegen Vorausbezahlung, alle Postämter in Helvetien, und ausser ihnen Niemand Bestellungen annehmen. Diejenigen also, die dasselbe zu erhalten wünschen, haben sich bey den nächsten Postämtern, und zwar frühzeitig zu melden, damit diese die Bestellungen noch vor dem Anfange des künftigen Monats bekannt machen, und nach ihnen die Versendungen richtig besorgt werden können.

Bern, am 18. Febr. 1801.

Die Herausgeber der helvetischen Zeitung.

Man abonnirt sich bey J. A. Dahs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 269.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 7 Merz 1801. Viertes Quartal. Den 16 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 7. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommißion über verkaufte Nationalgüter im Distrikt Vivis.)

14. Daselbst noch 4 2/3 1/24 und 3 3/4 1/18 Mann. Reben: gesch. 2600 — Erlös 4013 — Ueberschuß 1413 Fr. Gleicher Zustand.

15. Es Croset soit es Vaux: 2 1/3 1/4 1/18 Mann. Reben: gesch. 300 — Erlös 320 — Ueberschuß 20 Fr. Gleiches Verhältniß.

Unverkauft: En Jongny: Ein Offen, und 2 Juch. schlechtes Land. 200 Fr. gesch.

In der Gemeinde Chardonnes: Es Rueyres: Eine Behausung, Nebengebäude und 16 Juch. Land, sowohl an Garten, Reben und Acker, als auch rohes Erdreich. 12000 Fr. gesch.

B. Gesezgeber! Mit diesem Verkaufsverhalt, hat Eure Finanzcommißion die Ehre, in der Beglaubigung eines ordentlichen Erlöses und der beyläufigen Betrachtungen, Ihnen die Ratifikation des Verkaufs dieser Güter anzurathen, mit Ausnahme jedoch, der 20 1/6 Mannwerk Wiesen, so oben sub Nr. 1. beschrieben, deren Erlös von 1650 Fr., mit dem jährlichen Ertrag von 81 Fr. in keinem Verhältniß stehet, und einen Mehrwerth vermuthen laßt.

Der Rath verwirft diese Ausnahme und ratificirt alle diese Verkäufe.

Distrikt Neuß.

1. En Billetaz, 2 1/2 Juch. Wiesen: gesch. 1000, verkauft 1001, vorgel. 1 Fr. — Könne nicht ganz verbessert werden.

2. Ebendaselbst 2 Juch. Land: gesch. 500, verk. 760, vorgel. 260 Fr. — Schlechter Grund.

3. En Montbresil, 1/2 Juch. Land und 1/8 Juch. Reben: geschäzt 830, verkauft 1550, vorgel. 720 Fr. Sey in schlechtem Zustand.

4. A la Croisetta, 1 1/2 Juch. Reben: geschäzt 1200, verkauft 1610, vorgel. 410 Fr. — Ebenfalls, und von geringem Ertrag.

5. In der Gemeinde Eysin 2 1/4 Juch. Wiesen: geschäzt 1900, verkauft 2525, vorgel. 625 Fr. — Mittelmäßiger Ertrag.

6. In der Gemeinde Glan, ein Hof, 5 Juch. Reben, 2 3/4 Juch. Feld und Wiesen nebst Wohnung und andern Gebäuden: gesch. 10000, verk. 11910, vorgel. 1910 Fr. — Von geringem Ertrag.

7. In der Gemeinde Chesaux, das Schloß Bormont mit Zubehörde von 11 Juch.; dann unterhalb dem Schloß 75 Juch. Wiesen; ferner 194 1/2 Juch. Land an einem Stück; item le Champ de la porte 10 Juch.; le Champ du bois 1 1/2 Juch.; le Pré du Couvent 8 Juch., und endlich la Redoute 1 Juch.: also in allem 301 Juch. Land: gesch. 70300, verkauft 71000, vorgel. 625 Fr. — Der Ertrag dieses Guts sey 1599 Fr. und 52 quarteron Mischelkorn; der grössere Theil sey schlechter Grund.

Unverkauft.

In der Gemeinde Chavannes de Bougi: En la Saliva, 27 3/4 Juch. Wiesen, Feld und Gebäude nebst Zubehörde: geschäzt 7600 Fr.

In der Gem. Signy: à Avenet soit au Truet, 7 Juch. Reben und 4 Juch. Wald mit Behausung, Scheune ꝛc.: geschäzt 18000 Fr.

In der Gemeinde La Rippe: Au Bruel 8 Juch. Wiesen: geschäzt 14000 Fr.

B. Gesetzgeber! Ihre Finanzcommißion findet, daß nur der gute Erlös die Genehmigung zum Verkauf begünstigen könne; und wo dieser nicht eintreffe, es

zum unvermeidlichen Nachtheil der Nation gereichen würde, die daherige Genehmigung zu ertheilen: In Folge dieses Grundsatzes könnte sie nicht anrathen, den Verkauf der unterm ersten Artikel bemeldten 2 1/2 Juchart Wiesen, deren Erlös die Schatzung nur um 1 Fr. übersteigt, und noch weniger des Schloß und Domaine's zu Bonmont, für welches sich nur ein Ueberschuß v. 625 Fr. erzeigt und das eines der beträchtlichsten Güter ausmacht, zu ratificiren; hingegen glaubt sie, für den Verkauf der übrigen Güter könne die Genehmigung ertheilt werden.

Der Rath ratificirt alle diese Verkäufe mit Ausnahme desjenigen des Domaine Bonmont.

Distrikt Milden.

In der Gemeinde Lucens: Das Schloß mit Zubehörde, Garten und eine Juch. Land in mehrern Stükken: geschäzt 4000 Fr.

En belle Maison, Gebäude nebst Scheune und etwas Baumgarten: geschäzt 4000 Fr.

Eine Scheune und Baumgarten von 2 Juch.: gesch. 4000 Fr. Au Champ de la Barra, 20 Juch. Land, theils Holz: geschäzt 5000 Fr. Au Champ Maigueron 4 Juch. Land: geschäzt 2400 Fr. Au Clos des Bels 5 Juch. Wiesen: geschäzt 3000 Fr. Au Clos du Pont Nicati 15 Juch. Wiesen: gesch. 7500 Fr. Au petit clos Nicati 3 Juch. Wiesen: geschäzt 900 Fr. Au grand Pré soit Praz des Marches, 25 Juch. eingeschlossene Wiesen: geschäzt 12000 Fr. Hiemit sämtlich geschäzt 42800, verkauft 59000, vorgelöst 16200 Fr.

Das zu diesem Gut gehörige Land sey nicht wohl gelegen, und in seiner Cultur so wie die Gebäude in ihrer Unterhaltung kostbar.

B. Gesetzgeber! Ihre Finanzcommißion glaubt Ihnen mit Nutzen anrathen zu können, den Verkauf dieses Schloßdominialguts zu genehmigen.

Der Rath genehmigt diesen Antrag.

Distrikt Orbe.

In der Gemeinde des Clées, ein alter Thurm, geschäzt 200, verkauft 400, vorgelöst 200 Fr. — Der Zugang sey beschwerlich, und keine nahe gelegene Ortschaften, wohin die Materialien verkauft werden könnten.

B. Gesetzgeber! Ihre Finanzcommißion trägt kein Bedenken, Ihnen die Verkaufsbestätigung dieses unabträglichen Gegenstandes anzurathen.

Der Rath genehmigt diesen Antrag.

Distrikt Oron.

Das Schloßgebäude Oron, Ställe und Garten; 2 1/2 Juch. Baumgarten mit dem darauf stehenden Gebäude; 38 1/2 Juch. Wiesen au grand clos, samt Scheune und Ställe oben daran; 15 Jucharten au petit clos; 11 3/4 Juch. Wiesen au Près l'Abbé und 6 Juch. Wiesen au Champ de la croix: geschäzt 40600, verkauft 47000, vorgelöst 6400 Fr. — Dieses Gut tragt 1072 Fr. Lehenzins ab; der Erlös der stückweisen Versteigerung kommt auf 36969 Fr. Die Gebäude fordern auch namhafte Reparationen.

B. Gesetzgeber! Die Glieder Ihrer Finanzcommißion sind über diesen Verkaufsgegenstand in ihren Meinungen getheilt: Mit einer Meinung glaubt man, wäre für den Nutzen der Nation besser gethan, ungeachtet des einstweiligen geringen Ertrags, dieses Gut noch ferner beyzubehalten, weil nach der allgemein erfolgten niedrigen Schatzung der Güter, der Ueberschuß dieses Guts von 6400 Fr. mit dem Ueberschuß anderer Güter in keinem Verhältniß stehe, und der jetzige niedrige Ertrag, worin für das Schloß nichts inbegriffen sey, auf das künftige namhaft vermehrt werden könne; übrigens bestehe dieses Gut, neben dem Schloß, den übrigen Gebäuden und den Gärten, in 72 3/4 Juch. gutem Wiesenland und habe einen weit mehrern Werth, als der, welcher ihm durch den Erlös beygelegt werde; endlich werde von der Verwaltungskammer bemerkt, da Oron der Hauptort des Distrikts sey, so wären die zum Schloß gehörigen Gefangenschaften beyzubehalten nothwendig.

Mit anderer Meinung findet man hingegen, daß eben in Betrachtung des geringen Ertrags und der steten kostbaren Unterhaltung des Schlosses und andern Gebäuden, die Verkaufsratifikation anzurathen wäre.

Der Rath ratificirt diesen Verkauf.

Die Criminalgesetzgebungs-Commißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. G. Ihre Criminalgesetzgebungs-Comißion hat die Botschaft des Vollz. Raths vom 29. Jenner, welche seine Bemerkungen über Ihren Gesetzvorschlag in Betreff der Strafen enthält, welche denjenigen auferlegt werden sollen, die der Einsperrung- oder Kettenstrafe, zu welcher sie verurtheilt wurden, entfliehen, untersucht.

Die Bemerkungen des Vollziehungsraths betreffen beynahe alle den ersten Artikel des Vorschlags. Ihre Commißion hat die Stärke der gegen diesen Artikel gemachten Einwürffe gefühlt. Es ist sehr wahr, daß derselbe in einigen besondern Fällen keine so sichere Ge-

währleistung wie unser peinliches Gesezbuch gegen solche Leute enthält, welche wegen wiederholter Verbrechen, zufolge der alten Gesetze, zu lebenslänglicher Einsperrung verurtheilt wurden; und eben so gewiß ist es, daß die Milderung der Straffen, welche dieser Artikel enthält, den Fehler hat, daß sie nicht für alle Fälle ein richtiges Verhältniß festsezt.

Aber wenn der Tadel begründet scheint, so bietet der Gegenvorschlag des Vollziehungsraths eben so große Schwierigkeiten dar.

Die Annahme des ersten Artikels des Vorschlags des Vollz. Raths hätte eigentlich die Wirkung, daß alle in Folge älterer Urtheilsprüche in den Gefängnissen sich bey Bekanntmachung des peinlichen Gesezbuchs befindenden Uebelthäter, und die 24jährige Einsperrung oder Kettenstraffe ausgestanden hätten, plözlich und alle auf einmal in die Gesellschaft zurükkehren würden. Die Folgen einer solchen Maßnahme müßten verderblich seyn.

Um diesem Uebel vorzubeugen, schlägt der Vollziehungsrath seinen zweyten Artikel vor, der wesentlich darinn fehlt, daß er unsern Criminalgesetzen eine offenbar rükwirkende Kraft giebt, welche in einigen Fällen den Verurtheilten nachtheilig seyn kann.

Ihre Commißion ist so sehr von der großen Wahrheit überzeugt, daß es dem Gesezgeber nicht erlaubt sey, die Wirkung seiner Gesetze auf das Vergangene auszudehnen, und daß wenn einmal dieser Grundsaz angegriffen wird, alles willkürlich sey, daß sie einstimmig den Vorschlag des Vollz. Raths verworffen hat.

Bey der Berathung, was zu thun sey über diesen ersten Artikel, war Ihre Commißion in ihren Meynungen getheilt. — Ein Theil ihrer Glieder hielt dafür, daß derselbe, so wie Sie ihn angenommen haben, beybehalten werden sollte: 1. Weil, wenn es wahr ist, daß in einigen besondern Fällen geschehen kann, daß die zu lebenslänglicher Einsperrung Verurtheilten, sich weniger streng bestraft finden, als sie es nach Vorschrift des peinlichen Gesezbuchs geworden wären, diese Fälle nur sehr selten sind; 2. weil, wenn dieser Artikel nicht immer ein völlig richtiges Verhältniß bestimmt, man darum nicht annehmen kann, daß weil die darin enthaltene Milderung nicht auf alle Verurtheilten angewandt werden kann, sie allen abgeschlagen werden müsse.

Die übrigen Glieder dieser Commißion sind im Gegentheil der Meynung, daß um consequent zu seyn, und der Gesellschaft diejenige Garantie beyzubehalten, die das Gesez ihr geben soll, man hier nach der Strenge der Grundsätze verfahren müsse, die da wollen, daß eine regelmäßig und nach den bestehenden Gesetzen ausgesprochene Straffe erfüllt werden müsse, was auch immer die Gesetze bestimmen mögen, die nachher gemacht werden. Diese Meynung ist durch die Betrachtung unterstüzt, daß wenn die Anwendung dieser Regel in einigen Fällen allzu strenge scheinen mag, die Macht eine Straffe nachzulassen oder zu mildern ein Mittel darbiete, welches die den Grundsätzen schuldige Achtung, mit den Foderungen der Menschheit vereinige.

Da sich Ihre Commißion gleich getheilt findet zwischen Annahme oder gänzlicher Verwerffung des ersten Artikels, so hält sie es für Pflicht, Ihnen beyde Alternative vorzuschlagen.

Ihre Commißion trägt endlich darauf an, zu erklären, daß der Entscheid: Ob der Verurtheilte in die Classe derjenigen gesezt werden soll, welchen der zweyte Artikel des Vorschlags eine Strafmilderung zusagt, dem Distriktsgericht des Verhaftsorts zustehe?

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesezgeber! Einliegend empfangen Sie die Verbalprozesse von den öffentlichen Versteigerungen der Nationalgüter, welche in den Distrikten Solothurn, Biberist, Ballstall und Olten, im C. Solothurn, statt gehabt haben, deren Ratifikation von der Verwaltungskammer und dem Finanzminister vorgeschlagen wird. Indem der Vollz. Rath diesen Vorschlag unterstüzt, ladet er Sie B. G. ein, den Ratifikationsakt am Ende von jedem Verbalprozeß einzutragen.

Die Petitionencommißion trägt vor:

1. Die Gemeindskammer von Schafhausen beschwert sich über einen Beschluß der Vollziehung, durch welchen ihr das titulo oneroso erworbene, seit undenklichen Zeiten besessene ausschließliche Recht der Schiffarth auf dem Rhein entzogen wird. Wird an die Polizeycommißion gewiesen.

2. Johannes Hotz, ein heimatloser Landesfremder, ward von dem Cantonsgericht Bern wegen Diebstahl den 9. Jenner 1800 für 6 Jahre ins Schellenwerk verurtheilt: dessen Frau, eine geborne Eckhard von Straßburg, striche indessen samt ihrem Kind ohne Unterstützung aus Noth nach ihrem eigenen Geständniß im Gassenbettel herum: Diese unglückliche Frau stehet diesem Elende abzuhelfen, und entweder durch Mildthätigkeit Unterstützung oder um Abänderung der Straffe ihres Mannes in Landesverweisung. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Lüthy erhält für 10 Tage Urlaub.

Am 8. Febr. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 9. Febr.

Präsident: Usteri.

Die am 7. beschlossene Ratifikation des Verkaufs des Domaine zu Lucens wird zurückgenommen und folgende Botschaft beschlossen:

B. Vollz. Räthe! Bey dem von Ihnen zur Genehmigung vorgelegten Verkaufe der Nationalgüter im Distr. Milden Cant. Leman, hat der gesetzg. Rath bemerkt, daß bey der Versteigerung des Schlosses und der Güter zu Lucens auf die einzelnen Stücke weniger geboten worden ist, als auf den gesamten ungetrennten Verkauf des Schlosses und der übrigen Gebäude und einzelnen Grundstücke, daher dann auch der Gesamtverkauf den Vorzug verdient hätte. (Forts. folgt.)

Erklärung.

In Nr. 266 des Neuen Schw. Republikaners findet sich bey Anlaß der Anzeige der feyerlichen Einsetzung des Erziehungsrathes im Canton Linth, ein mit U. unterzeichneter Ausfall gegen Städte und Städtepöbel, der, wie dazu geeignet zu seyn scheint, die nur zu lange fortgesezte Gährung von Leidenschaften, und den Haß zwischen Städtern und Nichtstädtern aufs neue zu beleben, statt wie es Zwek desselben seyn sollte, dem Grundsatz der Einheit der Republik Anhänger zu verschaffen. Werden wir denn durch solche allgemeine Scheltungen diejenige Einigkeit in unsrem Vaterlande bewirken, die zur Gründung einer daurenden Einheit nothwendig ist? Ist dann wirklich das wahre Interesse des ganzen Volks, mit dem wahren Interesse des halben Duzends hier bezeichneter Städte, im Widerspruch, oder nicht vielmehr in der unmittelbarsten Verbindung? Sind dann darum, weil hier und da einige verkehrte Köpfe in den Städten, dem wahren Interesse des Vaterlandes entgegen arbeiten, diese ganzen Städte verkehrt? Wollte man die Verkehrtheit einzelner, so auf ganze Corporationen oder Classen ausdehnen, was bliebe wohl in unsrem armen Vaterlande unverkehrt? Möchte man doch endlich aufhören, von allen Seiten her immer fort zu entzweyen, statt zu vereinigen; möchte man die Einheit unsers Vaterlands besonders auch in seinem Innern, zu gründen suchen, und nicht durch beständige Herbeyschaffung von neuem Gährungsstoff, dazu geeignet, dasselbe immer mehr der äussern Willkühr preis geben, statt ihm durch Vereinigung der Gemüther, wieder einige Selbstständigkeit zu verschaffen!

Eicher.

Berichtigung.

Wenn der Verfasser der oberwähnten Anzeige (im St. 266) sagte: „Nicht das Interesse von ein halb „Dutzend Städten, sondern das Interesse des ganzen „helvetischen Volkes, soll durch die künftige „Verfassung gesichert seyn,“ so ahndete er in der That nicht, daß Jemand seine Worte dahin auslegen würde, als sage er: „das wahre Interesse des ganzen Volks „sey mit dem Interesse des halben Dutzend Städte „im Widerspruch.“ Schon die grammaticalische Auslegung jener Worte kann hinlänglich die Mißdeutung widerlegen: Das ganze helvetische Volk schließt doch wohl die Städtebewohner nicht aus, sondern faßt sie sehr bestimmt in sich.... Will man hiebey nicht stehen bleiben, sondern den Sinn der Worte aus dem Zusammenhange des Ganzen erklären, dann ist es vollends unmöglich, den Vf. sagen zu lassen: „es sey „das wahre Interesse der Städte unverträglich mit „dem des ganzen Volkes.“ Es kam ihm nie in den Sinn zu glauben oder zu sagen, daß es das wahre Interesse der Städte sey, für welches der Städtepöbel arbeite.

Eben so wenig glaubte er den Vorwurf zu verdienen: „die Verkehrtheit einzelner auf ganze Corporationen oder Classen ausgedehnt zu haben.“ So ganz Einzeln sind sie leider freylich nicht, die in jener Anzeige mit dem Namen Städtepöbel bezeichnet sind; auch bilden sie, wenn man will, eine Classe und allenfalls auch eine Corporation — aber nur nicht die der Städtebewohner oder des Stadtvolks: Volk und Pöbel waren von jeher Ausdrücke von unzweydeutig verschiedener Bedeutung. Von dem Städtepöbel allein aber sprach jene Anzeige.

Diese zwey Berichtigungen glaubte der Vf. der Anzeige, sich selbst schuldig zu seyn... Jedem andern Tadel, jeder andern Critik, giebt er seine Anzeige gerne Preis; und sehr freymüthig gesteht er, daß er die Tugend jener durch Nichts und Nie zu ermüdenden Gutmüthigkeit, die den immer und immer Zurückstoßenden, immer und immer entgegengeht, nicht besitzt. Er verehrt sie; da sie ihm aber mangelt, so muß er sich mit Leßing trösten, der irgendwo gesagt hat:

„Wer über gewissen Dingen den Verstand nicht verliert, der muß überall keinen zu verlieren haben.“

U.